



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

5. Lateintext

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

lich. Bei einer Vergleichung der Bußen der Gruppe 1 und der Gruppe 9 mußte eben durch die Kombination der beiden Abstufungen sich das Verhältnis 12:1 ergeben, das wir in der *Lex Saxonum* finden.

c) Diese Auffassung ergibt sich endlich auch aus der genauen Analyse der angegebenen Edelingsdelikte. Der lateinische Wortlaut läßt allerdings nicht erkennen, daß nicht nur der Verletzte, sondern auch der Täter als Edeling gedacht war. Der Stand des Täters wird nicht erwähnt, wie übrigens gelegentlich auch nicht der Stand des Verletzten. Aber die Eideszahlen ergeben, daß in der deutschen Vorlage Tatbestände behandelt wurden, in denen nicht nur der Verletzte, sondern auch der Täter Edeling war. Der Translator muß also falsch übersetzt haben, weil er die Erheblichkeit dieses Elements nicht kannte. Die Erkenntnis dieser Beschränkung gibt aber Veranlassung, die gleiche Beschränkung und den gleichen Übersetzungsfehler bei denjenigen Angaben zu unterstellen, die über die Laten gemacht sind. Wenn der Translator bei jedem der Edelingsthatbestände den Hinweis auf den Stand des Täters ganz folgerichtig gestrichen hat, so besteht eine Wahrscheinlichkeit dafür, daß er bei den Latenbußen ebenso verfahren ist. Denn die Erkenntnis, daß die zuerst vorgetragene Deliktsgruppe nur gleichständische Delikte umfaßte, beweist, daß eine Gruppenordnung der oben erwähnten Art in der sächsischen *Lagsaga* bestand. Wenn dies der Fall war, dann mußte eine entsprechende gleichständische Gruppe für die Delikte der Laten »untereinander« am Schluß der Tabelle gegeben sein.

d) Durch diese Auffassung wird es endlich verständlich, weshalb die Aufzählung der Bußzahlen Edeling gegen Edeling mit den Angaben über *ruoda* und *premium* schließt. Diese Angaben sind auf Grundzahlen zu beziehen, welche mit Hilfe der als bekannt vorausgesetzten Relationszahlen die Berechnung der Bußzahlen bei den übrigen Deliktskombinationen ermöglichten.

5. Die vorstehend vertretene Deutung widerspricht allerdings dem Wortlaut des Gesetzes, wie er sich bei lateingemäßer Auslegung ergibt. In meinem Gemeinfreien hatte ich diese Erklärung nur als »möglich« bezeichnet, weil ich damals Bedenken trug, einem karolingischen Gesetze eine so weitgehende Unrichtigkeit der Fassung zuzutrauen. Meine späteren

Beobachtungen über die Fehler, die bei einer Übersetzung zu Protokoll in Rechnung zu setzen sind, haben meine Bedenken beseitigt.

Die Erkenntnis, daß der Edeling Normträger war, wird durch diese Auffassung nicht abgeschwächt. Die Funktion als Normträger wird durch die primäre Stellung der Edelinges in der Bußordnung gleichfalls bestätigt und tritt außerdem sehr deutlich in anderen Vorschriften der Lex hervor¹⁾.

Fünftes Kapitel.

Der Zusammenhang zwischen Übersetzungskritik und Ständelehre. § 27.

1. Die vorstehenden Ausführungen ergeben folgendes Gesamtbild von den Beziehungen zwischen dem Übersetzungsproblem und dem Ständeproblem:

Die alte Lehre gleicht einem Gebäude, für das der Latinismus das Fundament und wichtige stützende Strebepfeiler geliefert hat. Auf dem Fundament sind Stockwerke errichtet, die zugleich in andere Lehren eingebaut sind. Die alte Lehre hat Ausläufer erzeugt, die ihr einen neuen Anhalt geben (Münchhausenstützen).

2. Das Fundament der alten Lehre sind unrichtige Auffassungen der Standesbezeichnungen in den fränkischen Quellen, die durch Unterlassung der Übersetzungsfrage entstanden sind, namentlich die Notabelntheorie der gemeinfreien nobiles, die Auffassung des technischen »ingenuus« als sachliche Kennzeichnung, die auch in der Karolingerzeit vorgeherrscht habe, und die Bewertung des »homo« bei »homo Francus«. Wenn man diese Irrtümer von vornherein vermieden und »edel« als das Rechtswort für »altfrei« erkannt hätte, so würde vermutlich die Vorstellung überhaupt nicht entstanden sein, daß dasselbe deutsche Wort in den karolingischen Volksrechten einen Hochadel, einen ständischen Gegensatz zu den Altfreien bezeichne.

3. Aus der Mißdeutung der Standesbezeichnungen, namentlich bei der Lex Chamavorum, ist die berühmte Hypothese der großen Pippinschen Bußerniedrigung entstanden, die trotz

¹⁾ Vgl. Standesgliederung S. 61, N. 2-4.